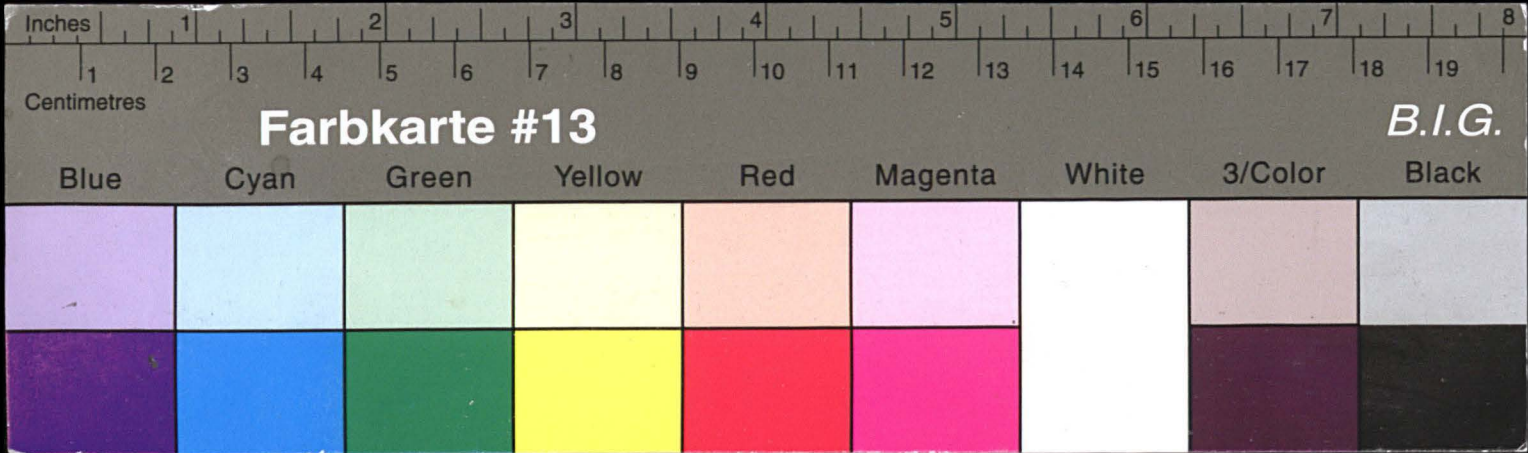




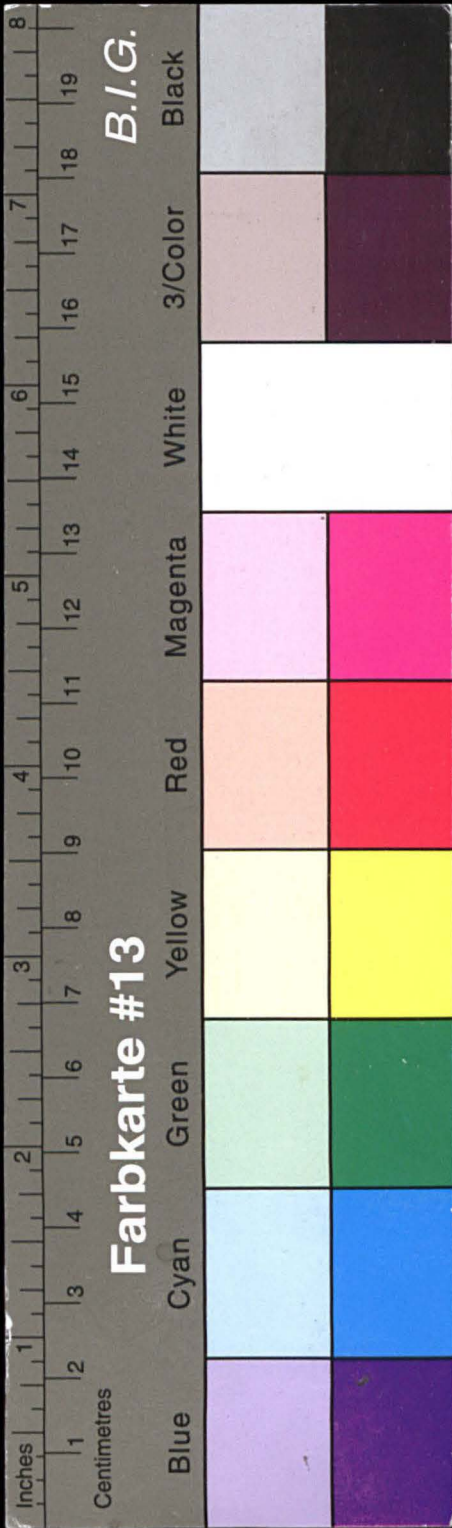
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand E103

201



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1

Abschrift

Vertrag

zwischen

der Kreis- und Stadtparkasse Stormarn in Bad Oldesloe, nach
"Kreissparkasse" genannt, einerseits,

und der

Hamburger Sparcasse von 1927, nachstehend "Haspa" genannt,

sowie der

Neuen Sparcasse von 1864, nachstehend "Neuspar" genannt,
andererseits,

§ 1 .

Im Zusammenhang mit der Gebietsbereinigung im gross-
schen Raum und auf Grund der mit dem Reichswirtschafts-
gepflogenen Verhandlungen sind die Vertragsschliessenden
eingekommen, dass die auf hamburgischem Gebiet arbeiten
stellen der Kreissparkasse Stormarn auf die Hamburger S
überführt werden.

Es gehen auf die

Neue Sparcasse von 1864

über

am 1.1.1945 die Zweigstellen Hamburg-Bramfeld/
Hamburg-Hummelsbüttel
Hamburg-Duvenstedt,
am 1.7.1945 " " Hamburg-Sasel,
Hamburg-Poppenbüttel,
Hamburg-Wellingbüttel,
am 31.12.1945 " " Hamburg-Rahlstedt.

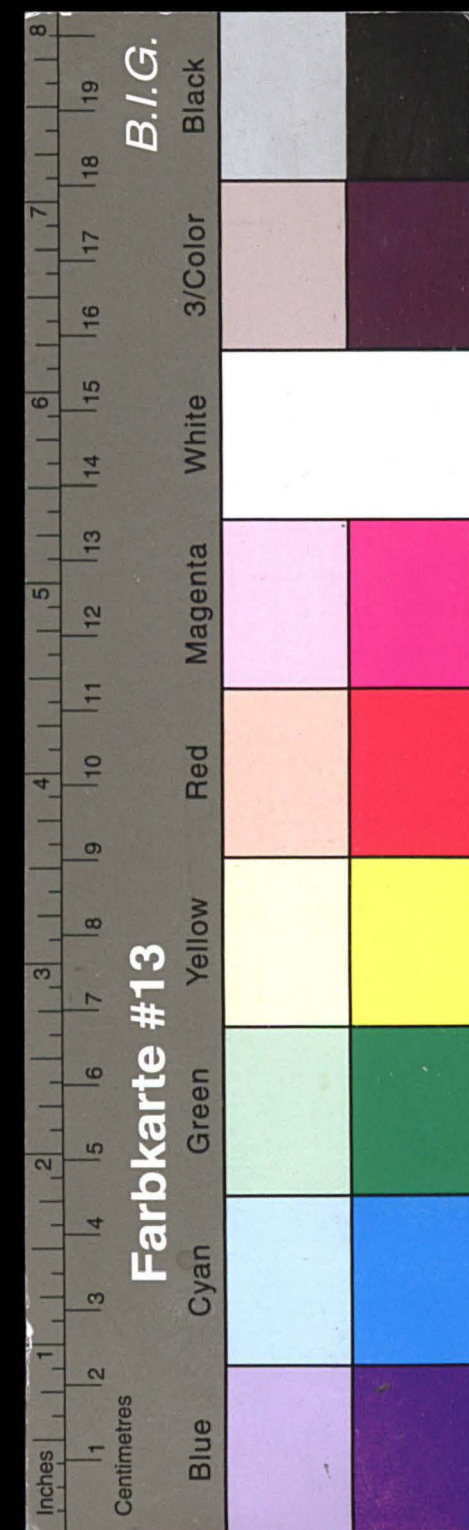
Es geht auf die

Hamburger Sparcasse von 1927

über

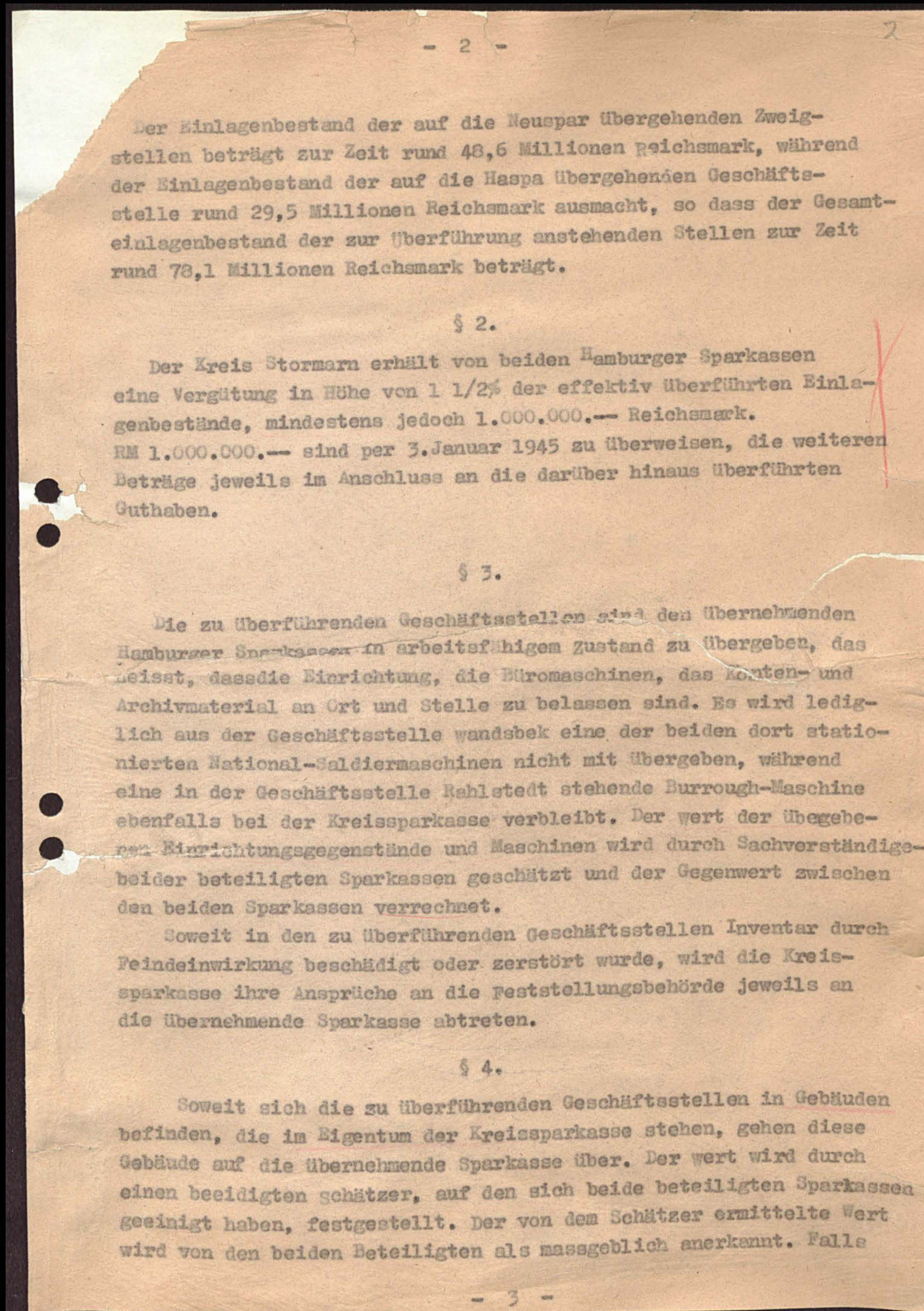
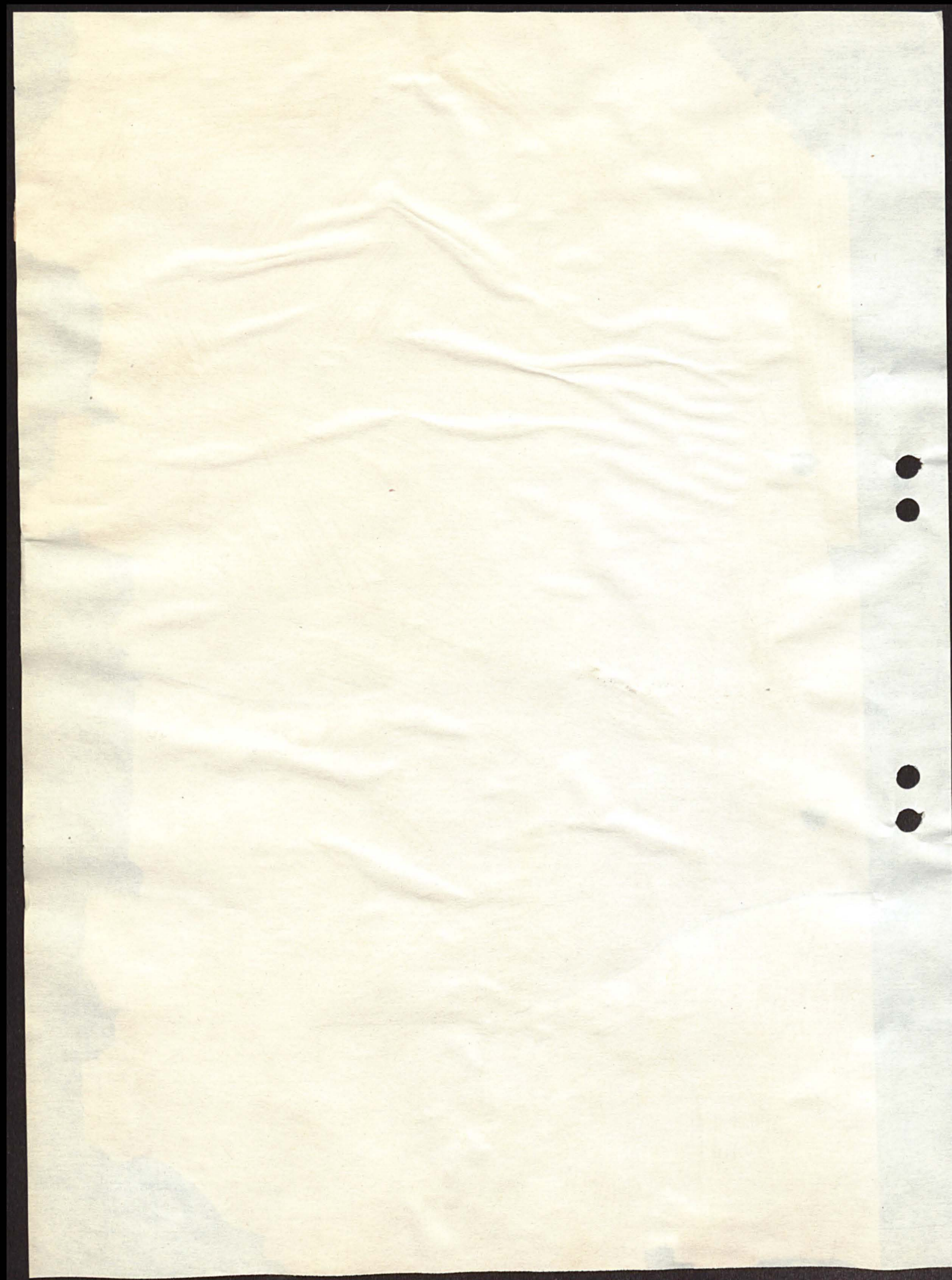
am 31.12.1945 die Geschäftsstelle Hamburg-Wand
(frühere Hauptstelle)

- 2 -



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 2 -

Der Einlagenbestand der auf die Neuspar Übergehenden Zweigstellen beträgt zur Zeit rund 48,6 Millionen Reichsmark, während der Einlagenbestand der auf die Haspa Übergehenden Geschäftsstelle rund 29,5 Millionen Reichsmark ausmacht, so dass der Gesamteinlagenbestand der zur Überführung anstehenden Stellen zur Zeit rund 78,1 Millionen Reichsmark beträgt.

§ 2.

Der Kreis Stormarn erhält von beiden Hamburger Sparkassen eine Vergütung in Höhe von 1 1/2% der effektiv überführten Einlagenbestände, mindestens jedoch 1.000.000.-- Reichsmark. RM 1.000.000.-- sind per 3. Januar 1945 zu überweisen, die weiteren Beträge jeweils im Anschluss an die darüber hinaus überführten Guthaben.

§ 3.

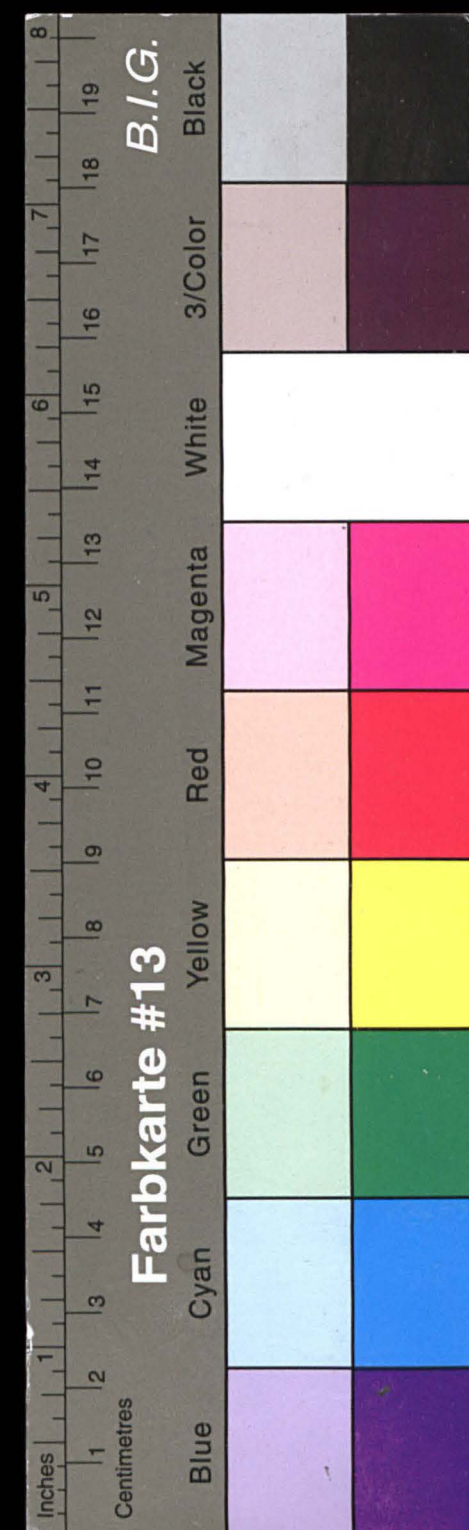
Die zu überführenden Geschäftsstellen sind den übernehmenden Hamburger Sparkassen in arbeitsfähigem Zustand zu übergeben, das heißt, dass die Einrichtung, die Büromaschinen, das Kassen- und Archivmaterial an Ort und Stelle zu belassen sind. Es wird lediglich aus der Geschäftsstelle wandsbek eine der beiden dort stationierten National-Saldiermaschinen nicht mit übergeben, während eine in der Geschäftsstelle Rahlstedt stehende Burrough-Maschine ebenfalls bei der Kreissparkasse verbleibt. Der wert der übergebenen Einrichtungsgegenstände und Maschinen wird durch Sachverständige beider beteiligten Sparkassen geschätzt und der Gegenwert zwischen den beiden Sparkassen verrechnet.

Soweit in den zu überführenden Geschäftsstellen Inventar durch Feindeinwirkung beschädigt oder zerstört wurde, wird die Kreissparkasse ihre Ansprüche an die Feststellungsbehörde jeweils an die übernehmende Sparkasse abtreten.

§ 4.

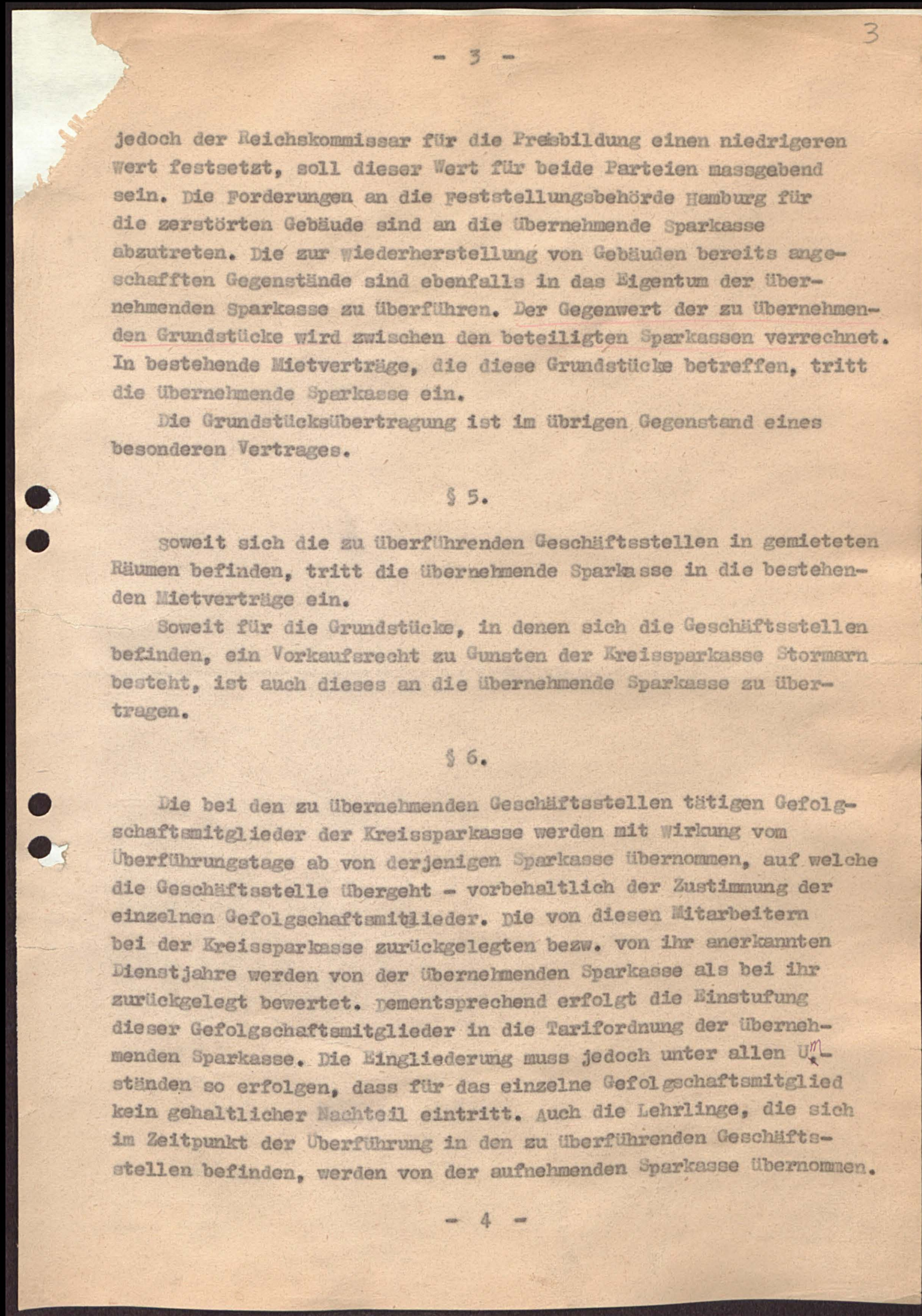
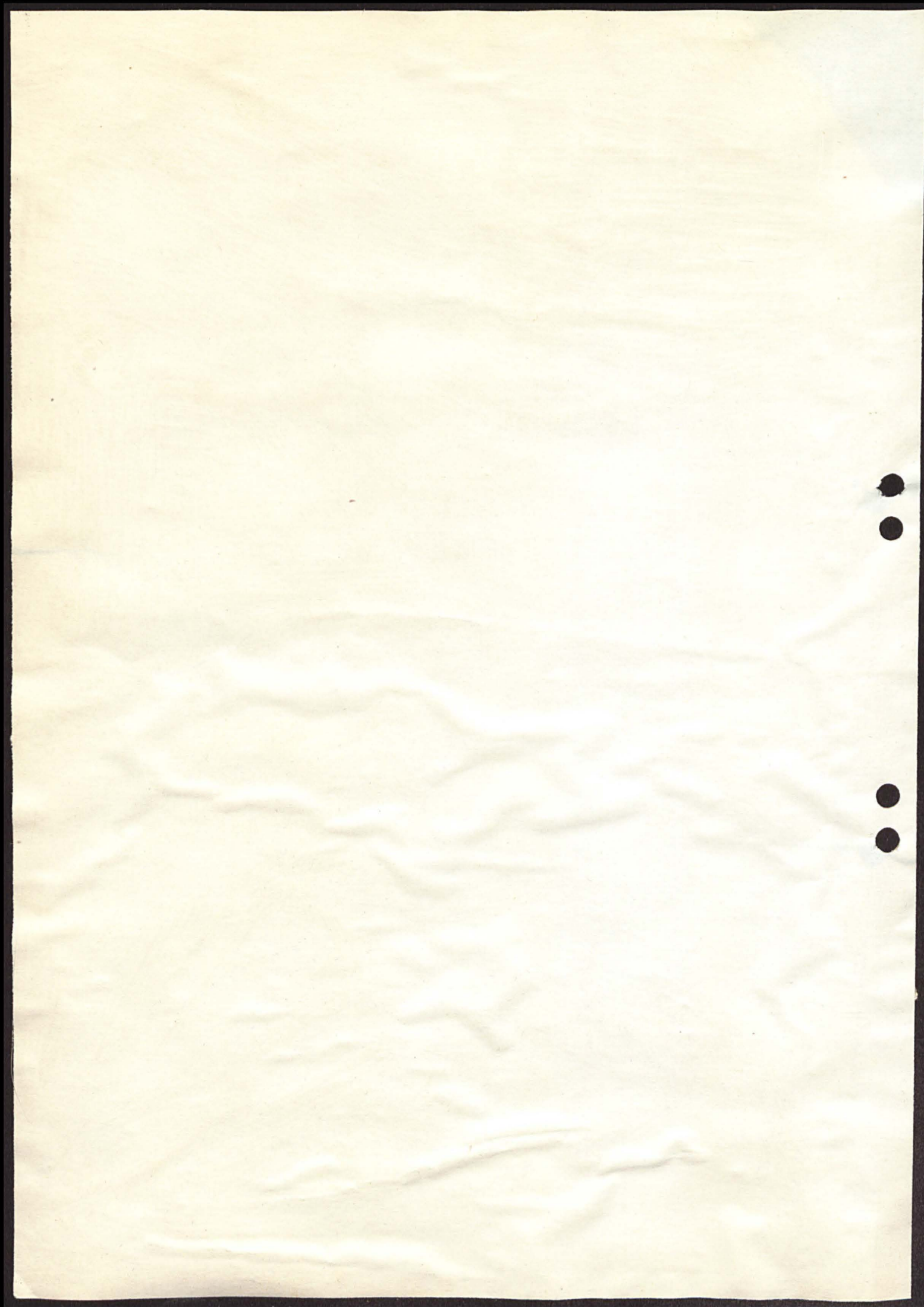
Soweit sich die zu überführenden Geschäftsstellen in Gebäuden befinden, die im Eigentum der Kreissparkasse stehen, gehen diese Gebäude auf die übernehmende Sparkasse über. Der wert wird durch einen beeidigten Schätzer, auf den sich beide beteiligten Sparkassen geeinigt haben, festgestellt. Der von dem Schätzer ermittelte Wert wird von den beiden Beteiligten als massgeblich anerkannt. Falls

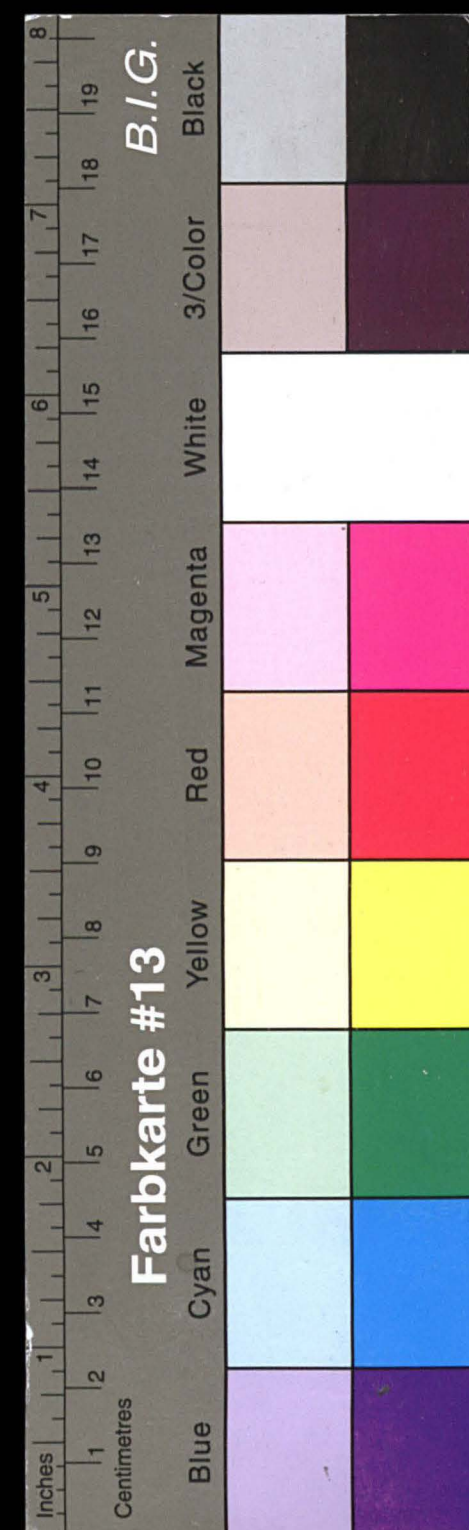
- 3 -



Kreisarchiv Stormarn E103

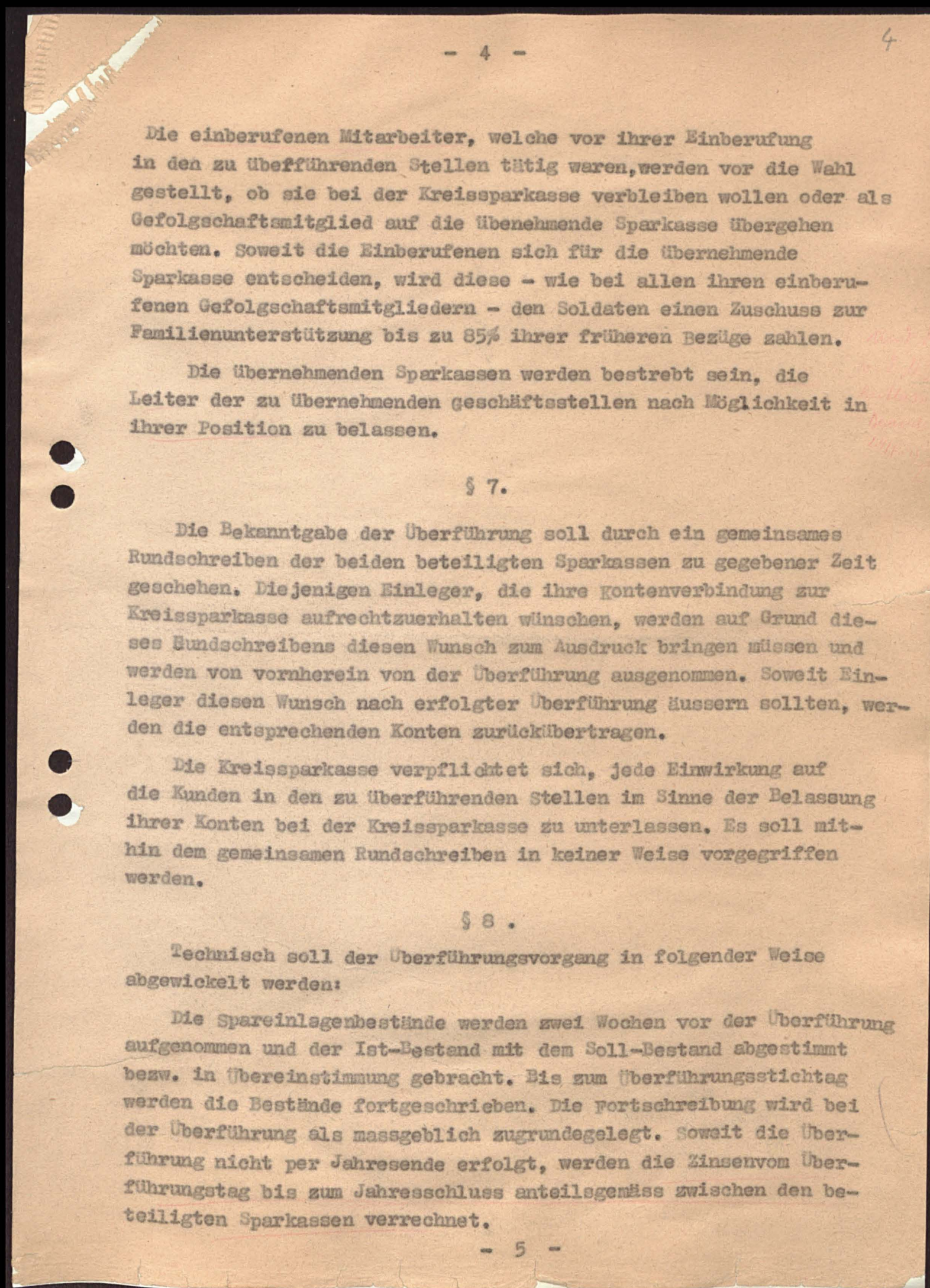
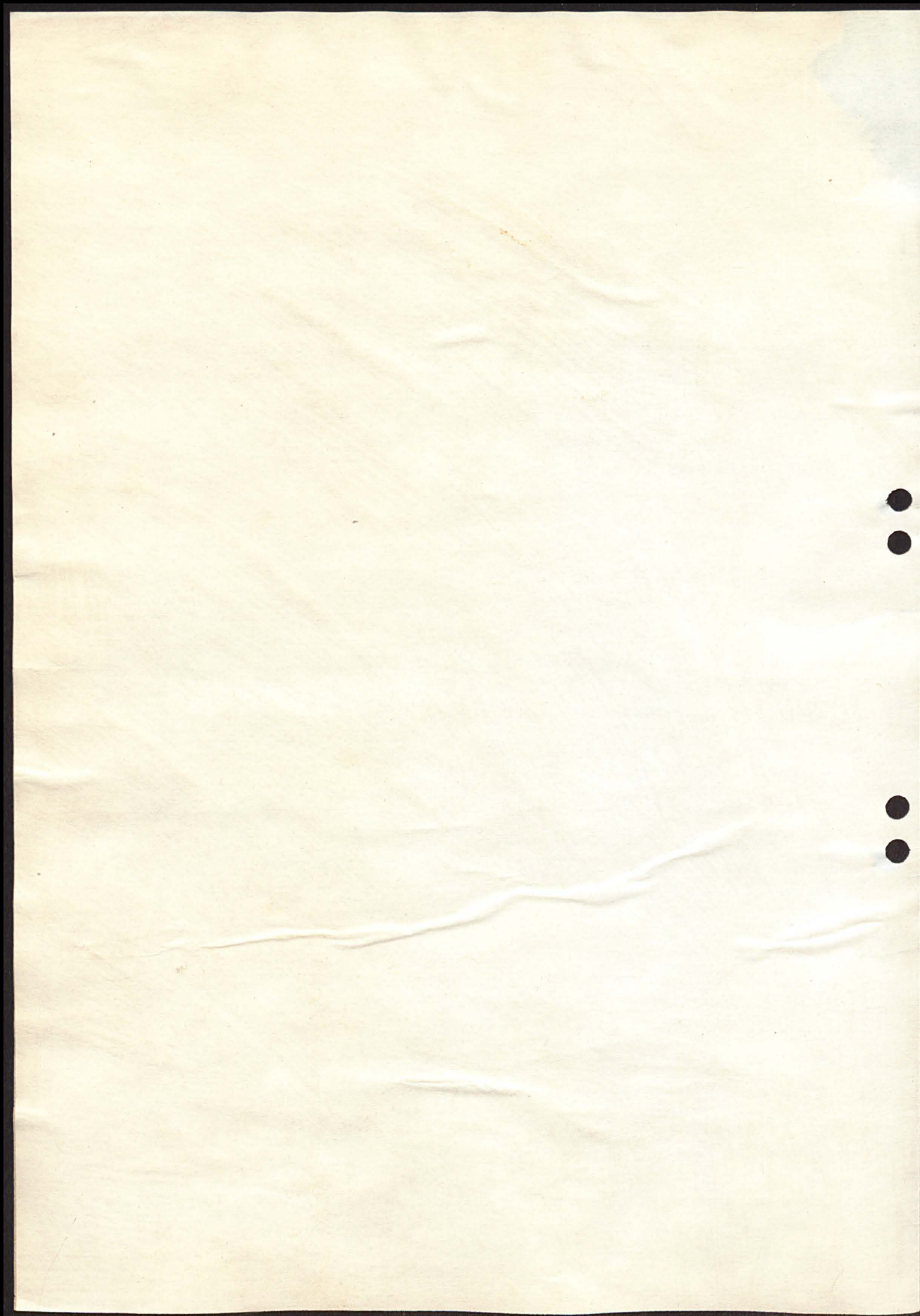
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

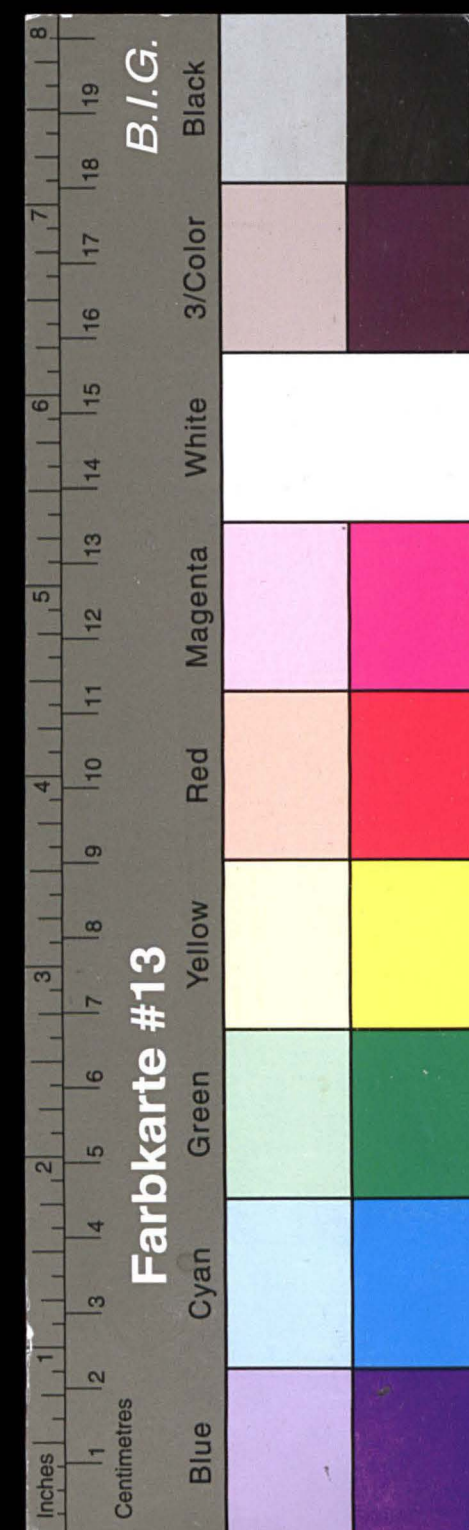




Kreisarchiv Stormarn E103

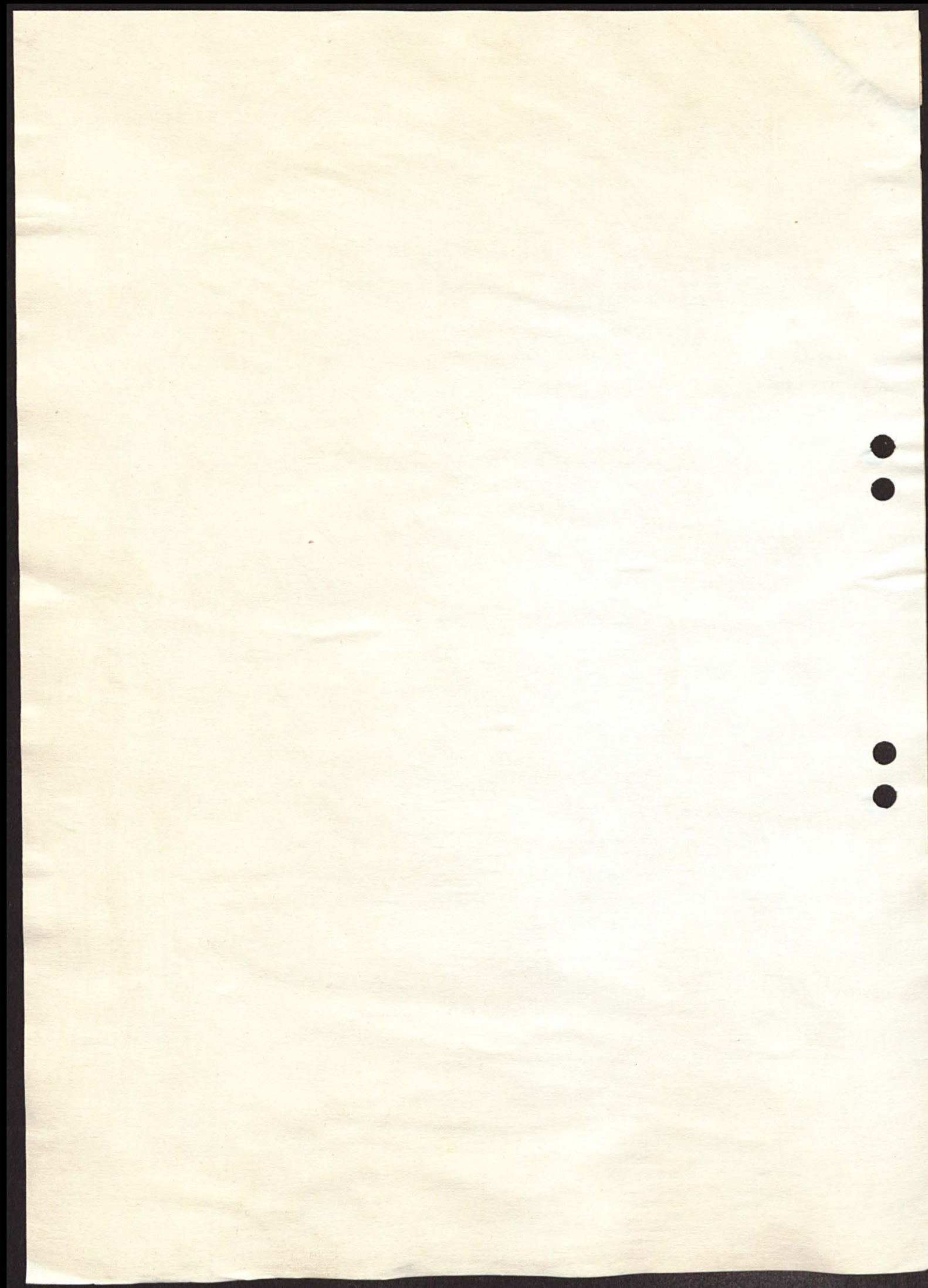
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



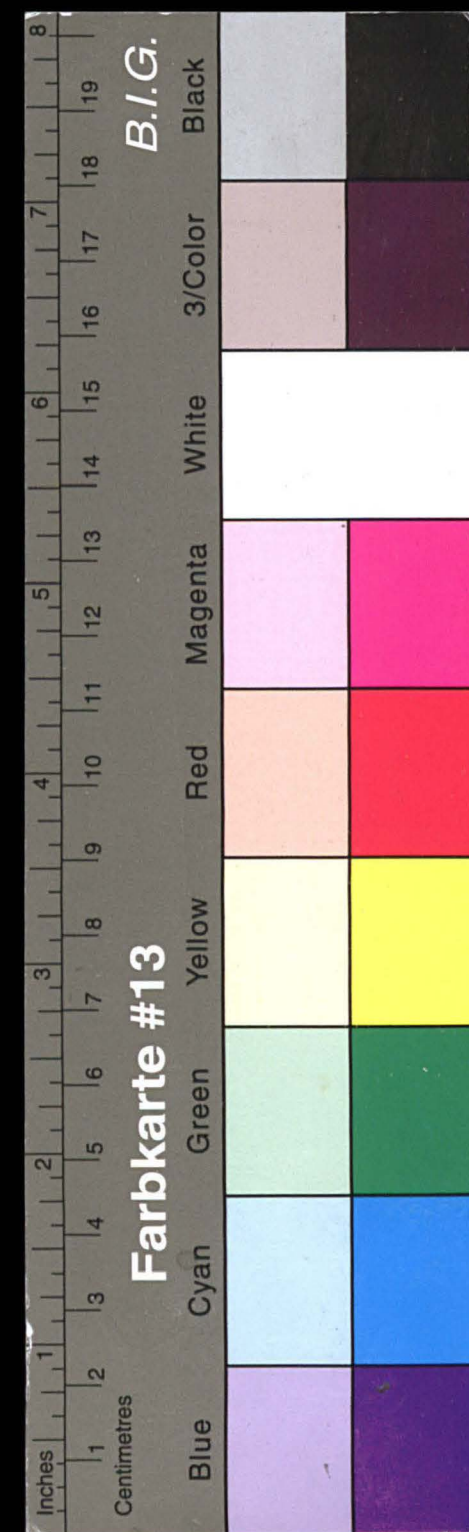
5

Die Kontokorrentkonten werden nach dem Stande vom Überführungstag aufgenommen und mit dem Soll-Bestand in Übereinstimmung gebracht. Die hier-nach zu überführenden Gesamtsummen werden der Übernehmenden Sparkasse auf einem Übernahmekonto gutgebracht, welches bei der Kreissparkasse für die Übernehmende Sparkasse geführt wird. Über dieses Konto werden auch eventuelle Rückübertragungen von Einlagen (siehe § 7) verbucht. Neben dem Übernahmekonto wird für jede der Übernehmenden Sparkassen ein Verrechnungskonto geführt, über das diejenigen Buchungsvorgänge geleitet werden, die die inzwischen übertragenen Konten betreffen. Das Verrechnungskonto wird zinslos geführt und von Zeit zu Zeit nach Anweisung der Übernehmenden Sparkasse ausgeglichen.

Aus dem Übernahmekonto ist der Betrag erkennbar, den die Kreissparkasse der Übernehmenden Sparkasse schuldet. Der Betrag ist auszugleichen durch Überführung von Aktiven in entsprechender Höhe, wobei Einigkeit darüber besteht, daß zum Ausgleich übertragenen Wertpapiere zum jeweiligen Kurswert abgerechnet werden, soweit er den Nennwert nicht übersteigt. Über dieses Konto werden auch die Gegenwerte für übernommene Einrichtungen und Maschinen sowie für überführten Grundbesitz und sonstige Aktiva und Passiva verrechnet. Es besteht Einigkeit darüber, daß diejenigen Darlehen und Kredite, welche im Zeitpunkt der Übernahme bestehen, von der Übernehmenden Sparkasse übernommen werden, soweit nicht der Wunsch des Kunden der Übernahme entgegensteht. Ebenso sollen alle Hypothekendarlehen, die auf Grundstücken bestehen, die in den Zuständigkeitsbereich der übernommenen Geschäftsstelle fallen, übertragen werden, soweit nicht der Wunsch des Darlehensnehmers entgegensteht. Durch ein gemeinsames Rundschreiben der beiden beteiligten Sparkassen wird die Überführung an die Darlehens- und Kreditnehmer sowie an die Hypothekenschuldner bekanntgegeben werden. Im Zusammenhang mit der Übertragung der Forderungen sind auch die gestellten Sicherheiten zu übertragen. Der auf dem Übernahmekonto dann verbleibende Saldo ist in bar auszugleichen. Der Ausgleich des Übernahmekontos soll innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Überführung durchgeführt sein. Bis zum Ausgleich ist das Konto von der Kreissparkasse mit 3% p.a. zu verzinsen.

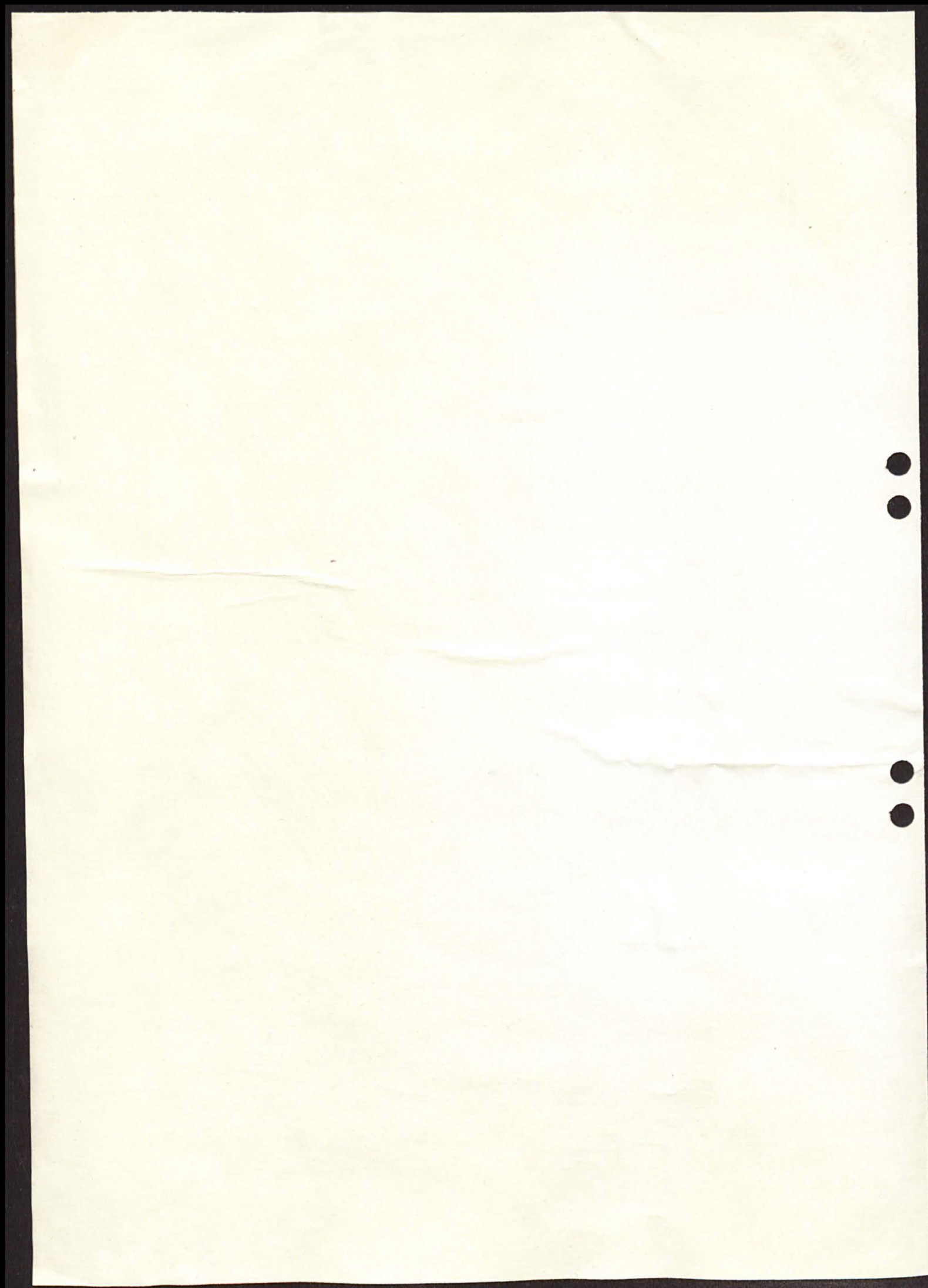
§ 9

Soweit für überführte Forderungen von der Kreissparkasse Rückstellungen (Wertberichtigungen) gebildet sind, bleibt die Kreissparkasse in jedem Einzelfalle bis zur Höhe der Rückstellung der Übernehmenden Sparkasse für Ausfälle, die sich aus solchen Forderungen ergeben sollten, bis 12 Monate nach Kriegsende haftbar. Diese Haftung bleibt über den bestimmten Termin hinaus bestehen, wenn zuvor von der Übernehmenden Sparkasse eingeleitete Vollstreckungshandlungen erfolglos geblieben sind und dieser Umstand der Kreissparkasse vor Ablauf des Termins angezeigt



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



- 6 -

6

wurde. Im übrigen erlischt mit dem Übernahmetag die Haftung der Kreissparkasse gegenüber der übernehmenden Sparkasse für die überführten Forderungen.

Die gemäß Erlaß des Reichsaufsichtsbeamten für das Kreditwesen - Tgb.Nr. 18725/41 V - vom 2.9.1941 für Forderungen gebildeten Pauschalwertberichtigungen fallen nicht unter diese Regelung.

Im übrigen wird die Kreissparkasse im Zusammenhang mit der Überführung der Aktiven und Passiven die Erklärung abgeben, daß Haftungen und Verbindlichkeiten, die aus den Unterlagen nicht ersichtlich waren, und Rechtsstreitigkeiten von solcher Bedeutung, dass sie für die Beurteilung des überführten Vermögens und der überführten Schulden wesentlich sind bzw. Rückstellungen erforderlich machen, nicht in der Schwebe sind.

§ 10

Es besteht Einigkeit darüber, dass auch das Aktenmaterial über Darlehen und Kredite und die zu übertragenden Grundstücke sowie die Personalakten der übernommenen Gefolgschaftsmitglieder der übernehmenden Sparkasse zu übergeben sind.

§ 11

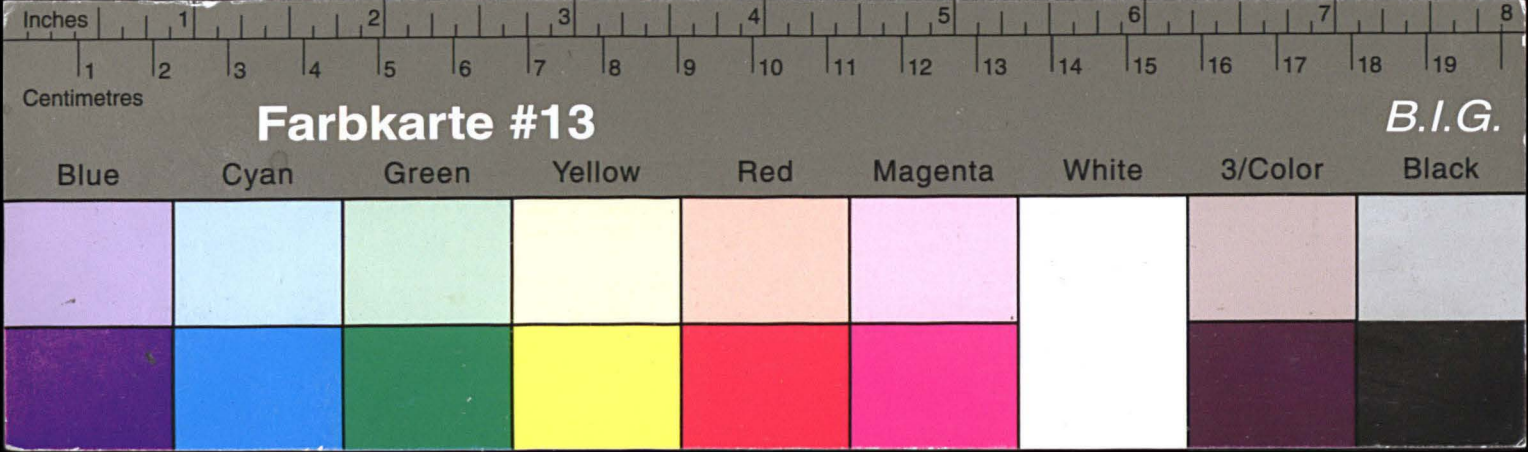
Die Vertragsschliessenden verpflichten sich, alle Erklärungen recht verbindlich abzugeben, die sich aus diesem Auseinandersetzungsvertrag ergeben, insbesondere alle die Erklärungen, die zur rechtswirksamen Überführung aller nach diesem Vertrag auf die übernehmenden Sparkassen übergehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten etwa erforderlich sind; das gilt auch für die Bewirkung der Eintragungen im Grundbuch, für die Umschreibung von Grundrechte Grundpfandrechten und sonstiger Grundstücksrechte.

§ 12

Alle aus dieser Übernahme entstehenden Kosten sind von den übernehmenden Sparkasse zu tragen.

Hamburg _____, den 30. Dez. 1944
Bad Oldesloe

Neue Sparcasse von 1864	Kreis- und Stadtsparcasse Stormarn in Bad Oldesloe	Hamburger Sparcasse von 1827
gez. Unterschrift	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
	Der Vorstand:	
	gez. Unterschrift	gez. Unterschrift
	Landrat	Direktor
	Generaladmiral z.V.	



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

